

ZUSATZ-LIEFERBEDINGUNGEN FÜR BEARBEITETEN BETONSTAHL

I. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl, ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigelegt sind oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden und unter <https://www.eisenfischer.de/impressum-agb> einsehbar sind. Bei Abweichung haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

Der Käufer erkennt nachstehende Bedingungen auch für künftige Geschäfte an, selbst wenn sie nicht mehr gesondert vereinbart werden.

II. Material, Preise

- (1) Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeiteten Betonstahl gemäß DIN 488/1045 bzw. bauaufsichtlicher Zulassung, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert, aus normalen Lagerlängen von 12 m und 14 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,35 m. Zuschlag für eingeschränkte Toleranzen (z. B. Fertigteilbewehrung, Passmaße usw.) nach Vereinbarung. Unsere Preise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls einschließlich Lagerlängen, Bewehrungsanschlüssen und Unterstützungen. Die Herausnahme einzelner Positionen sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird. Umrechnungen innerhalb der geordneten Positionen, welche durch uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns zu einer neuen Preisvereinbarung.

- (2) Vertragstonnagen, die nicht ausgeschöpft werden, können bei anderen Projekten nicht eingesetzt werden.

Abrechnungsgrundlage für Betonstahl ist das Nenngewicht nach DIN 488/1045 auf Basis der Addition der Außenmaße der einzelnen Schenkellängen. Lagermatten werden grundsätzlich brutto abgerechnet, d. h. der Verschnitt geht zu Lasten des Empfängers.

- (3) Verzögert sich der vertraglich vorgesehene Baubeginn des vereinbarten Lieferzeitraums um mehr als zwei Monate, sind wir zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt. Die Preise sind in diesem Fall neu zu vereinbaren.

- (4) Unsere Preise gelten ab Biegebetrieb Nördlingen und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Die Preise berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Für Warte- und Entladezeiten über eine ½ Stunde hinaus berechnen wir 70,- € je angefangener Stunde. Für die Belieferung der Baustelle werden pro Anfuhr 70,- € in Rechnung gestellt. Das Entladen ist bauseits vorzunehmen. Für LKW-Kranentladung berechnen wir 15,- €/to., jedoch mindestens 30,- € pro Abladestelle. Die Anlieferung erfolgt innerhalb der üblichen Arbeitszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr. Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für Anlieferung außerhalb der üblichen Arbeitszeit, für erschwerten Transport (z. B. Sperrigkeit, Überlänge usw.), für örtliche und zeitliche Erschwerungen beim Transport sowie für Sondertransporte trägt der Besteller. Für Abholungen erfolgt keine Vergütung. Für die Lieferung bzw. Bereitstellung von Kleinpartien berechnen wir folgende Zuschläge:

1 – 200 kg 40,- € je Partie, 201 – 500 kg 30,- € je Partie, 501 – 1.000 kg 25,- € je Partie, 1.001 – 2.500 kg 20,- € je Partie.

Unsere Hebebänder sind unmittelbar nach dem Entladen an unsere Fahrer zurückzugeben, ansonsten werden diese mit 7,50 €/Stück verrechnet. Eine spätere Rückgabe zur Gutschrift ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

III. Liefertermine, Fristen und Abrufe

- (1) Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine. Sie gelten unter der Voraussetzung eines durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschritts. Die Einzelabrufe und die zeitliche Abnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gesamtauftrag stehen.
- (2) Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten. Sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne und Stahllisten sowie Klärung aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.

- (4) Termingerechert fertig gestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Bei Einlagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,05% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro Tag. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten. Fehlfraachten gehen zu Lasten des Bestellers.

- (5) Bei von uns zu vertretender Überschreitung vereinbarter Lieferfristen und Termine ist uns eine Nachfrist von mindestens fünf Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwetterlage gemäß §§ 83 ff Arbeitsförderungsgesetz sowie höhere Gewalt verlängern vereinbarte Fristen und Termine.

IV. Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

- (1) Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss uns der Besteller so rechtzeitig schriftlich mitteilen, dass wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen oder verladetechnischen Gegebenheiten.

- (2) Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitten aufgeteilten Teilmengen, muss uns in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.

- (3) Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller dies uns schriftlich mitzuteilen.

- (4) Bei telefonischen Zusatzbestellungen, für die keine Zeichnungen vorliegen, wird für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen.

V. Gefahrenübertragung und Gewährleistung

- (1) Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebes geht die Gefahr auf den Besteller über.

- (2) Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der neuesten Fassung. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.

- (3) Bei Mengenfehlern sind wir zur Nachlieferung berechtigt. Fehler, die erst bei Abnahme der Bewehrung durch den Prüfbeamten festgestellt werden, sind uns vor der Beseitigung zu melden. Es muss uns Gelegenheit gegeben werden, den Mangel zu überprüfen und durch Zusatzbewehrung oder Ersatzlieferung zu beheben. Bei eigenem Verschulden übernehmen wir die Materialkosten, die An- und Abfuhr, jedoch nicht die durch den Ein- und Ausbau entstandenen Kosten und Ausfallzeiten. Die Beseitigung von Mängeln durch den Abnehmer des Materials darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

- (4) Nach Durchführung einer vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüfingenieur – gilt die Lieferung als endgültig genehmigt und ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.

- (5) Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadenersatz, so beschränkt sich diese Haftung nur auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusage den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

- (6) Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.

- (7) Sämtlichen Geschäften liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der neuesten Fassung zugrunde.

Eisen-Fischer GmbH, Nördlingen

Juli 2018